



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: st-margareten@ktn.gde.at  
Homepage: www-st-margareten.gv.at  
DVR:0054208

# NIEDERSCHRIFT

## 2/2021

zur konstituierenden Sitzung am Dienstag, dem 23. März 2021 des am 28. Februar 2021 neugewählten Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental im Turnsaal der Volksschule St. Margareten im Rosental.

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:00 Uhr

### **Anwesende:**

Von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Dr. Klaus Bidovec

Von der Gemeinde St. Margareten im Rosental: Bgm. Helmut Ogris

Schriftführerin: AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig

### **Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates:**

(Name und Parteizugehörigkeit)

#### **SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICH – SPÖ**

Ogris Helmut	Gotschuchen	1a	9173	St. Margareten im Rosental
Sommer Silke	Gupf	30a	9173	St. Margareten im Rosental
Runtas Markus	Gupf	45	9173	St. Margareten im Rosental
Juch Hannes	Gotschuchen	80	9173	St. Margareten im Rosental
Svetits Sabrina	Niederdörfel	66	9173	St. Margareten im Rosental
Ogris Herwig	St. Margareten	63/2	9173	St. Margareten im Rosental
Knaus Yvonne	St. Margareten	90a/7	9173	St. Margareten im Rosental
Smerietschnig Norbert	Niederdörfel	9	9173	St. Margareten im Rosental

#### **Team Adolf Wernig Volkspartei St. Margareten im Rosental – ÖVP**

Wernig Adolf	Gotschuchen	76	9173	St. Margareten im Rosental
Ruhs Gernot	Dullach	4a	9173	St. Margareten im Rosental
Ogris Astrid	St. Margareten	4	9173	St. Margareten im Rosental
Wolte Markus	Niederdörfel	8	9173	St. Margareten im Rosental
Pistotnig Michaela	Dullach	11	9173	St. Margareten im Rosental

#### **Die Freiheitlichen in St. Margareten i. Ros. - FPÖ**

Woschitz Christian	Gotschuchen	67	9173	St. Margareten im Rosental
--------------------	-------------	----	------	----------------------------

#### **Volilna skupnost Šmarjeta / Wahlgemeinschaft St. Margareten – VS/WG**

Kupper-Wernig Katharina	Gotschuchen	72	9173	St. Margareten im Rosental
-------------------------	-------------	----	------	----------------------------

### Ersatzmitglieder:

Runtas Jürgen	Gupf	32	9173	St. Margareten im Rosental
Weratschnig Karoline	Gotschuchen	65/2	9173	St. Margareten im Rosental
Wutte Verena	Niederdörfel	10	9173	St. Margareten im Rosental
Hribernig Philipp	Dullach	6	9173	St. Margareten im Rosental
Hafner Valentin	Seel	3a	9173	St. Margareten im Rosental
Ogris Günther	Niederdörfel	70	9173	St. Margareten im Rosental
Lesjak Günther	St. Margareten	97	9173	St. Margareten im Rosental
Korenjak-Kastner Christian	St. Margareten	100	9173	St. Margareten im Rosental
Hribernig Bernhard	Dullach	9	9173	St. Margareten im Rosental
Kescher Stefan	Niederdörfel	59	9173	St. Margareten im Rosental
Wedenic Bernhard	Niederdörfel	16	9173	St. Margareten im Rosental
Haimburger Elisabeth	Oberdörfel	32/2	9173	St. Margareten im Rosental
Wedenic Martin	Niederdörfel	11a	9173	St. Margareten im Rosental
Hribernig Christoph	Gotschuchen	79	9173	St. Margareten im Rosental
Tratnig Robert	Triebblach	31	9173	St. Margareten im Rosental

### **Nicht anwesend (entschuldigt):**

Christian Korenjak-Kastner und Christoph Hribernig

### TAGESORDNUNG:

1. Angelobung der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Angelobung des neugewählten **Bürgermeisters** gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
3. Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
4. Wahl der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO
5. Angelobung der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO
6. Bildung und Wahl der **Ausschüsse** gemäß § 26 K-AGO

Der Bürgermeister Helmut Ogris begrüßt die Anwesenden und gibt folgenden Hinweis bekannt:

Gemäß § 21 Absatz 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung hat der nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung neu gewählte Bürgermeister, auch vor seiner Angelobung, den Vorsitz im neugewählten Gemeinderat zu führen, daher wird die heutige Gemeinderatssitzung vom Beginn an unter meinem Vorsitz durchgeführt. Ich stelle fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß vom bisherigen Bürgermeister nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs.1 rechtzeitig, unter Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Stunde des Beginns nachweislich erfolgt ist. Die Festsetzung der Tagesordnung ist im § 21 Abs. 1a der K-AGO verbindlich geregelt und wurde diese daher dementsprechend festgesetzt. Die Zustellnachweise liegen vor. Der Bürgermeister stellt fest, dass alle oben angeführten neuen Mitglieder des Gemeinderates und alle Ersatzgemeinderäte bis auf Christoph Hribernig und Christian Korenjak-Kastner anwesend sind.

Zu den Protokollprüfern werden auf Antrag von Bgm. Helmut Ogris einstimmig GR Christian Woschitz und GR Katharina Kupper-Wernig bestellt.

**Punkt 1) der Tagesordnung:**

Angelobung der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

Zu Beginn der Sitzung legen die vorseitig angeführten, anlässlich der Gemeinderatswahl 2021 neugewählten Gemeinderatsmitglieder vor dem Gemeinderat durch die Worte "ICH GELOBE" in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis ab.

**Verweis auf die Niederschrift 1\_Ni\_GR\_2021.**

**Punkt 2) der Tagesordnung:**

Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO

**Verweis auf die Niederschrift 2\_Ni\_Bgm\_2021.**

Es folgt die Antrittsansprache des neugewählten Bürgermeisters.

**Punkt 3) der Tagesordnung:**

Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

**Verweis auf die Niederschrift 3\_Ni\_ErsatzGR\_2021.**

**Punkt 4) der Tagesordnung:**

Wahl der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Der Bürgermeister verliest auszugsweise die Bestimmungen des § 22 K-AGO idgF. über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

**mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates ..... 4 Mitglieder.**

Der Bürgermeister stellt zunächst gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO 1998 fest, dass der Gemeindevorstand gemäß der vorzitierten Gesetzesstelle in der hiesigen Gemeinde **aus 4 Mitgliedern** besteht.

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO 1998 nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. Dies ist in unserer Gemeinde der Fall, da für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), die den Bürgermeister stellt, ein Anspruch auf eine Vertretung im Gemeindevorstand gegeben ist. Aufgrund des Wahlergebnisses vom 28. Februar 2021 und unter Heranziehung des Verhältniswahlrechtes entfallen

**auf die** - Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) - drei Mitglieder des Gemeindevorstandes, wobei der Bürgermeister auf das letzte dieser Partei zufallende Mandat anzurechnen ist.

**Auf die Gemeinderatspartei** - Team Adolf Wernig Volkspartei St. Margareten im Rosental (ÖVP) - entfällt das Recht zur Nominierung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

Demnach hat die **SPÖ** das Vorschlagsrecht für den

1. Vizebürgermeister **und ein** „sonstiges Mitglied“ **des Gemeindevorstandes und dementsprechend auch für 2 Ersatzmitglieder im Gemeindevorstand.**

Der Gemeinderatspartei – Team Adolf Wernig Volkspartei St. Margareten im Rosental – ÖVP steht das Vorschlagsrecht für den

2. Vizebürgermeister **und 1 Ersatzmitglied zu.**

**Anschließend werden die Wahlvorschläge der einzelnen Gemeinderatsparteien vor dem Gemeinderat rechtsgültig unterschrieben!**

Der Bürgermeister erklärt aufgrund der ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

<b>1. Vizebürgermeisterin:</b>	<b>Silke SOMMER</b>	<b>SPÖ</b>
<b>Ersatzmitglied:</b>	<b>Norbert SMERIETSCHNIG</b>	<b>SPÖ</b>
<b>2. Vizebürgermeister:</b>	<b>Adolf WERNIG</b>	<b>ÖVP</b>
<b>Ersatzmitglied:</b>	<b>Gernot RUHS</b>	<b>ÖVP</b>
<b>Sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes:</b>	<b>Markus RUNTAS</b>	<b>SPÖ</b>
<b>Ersatzmitglied:</b>	<b>Yvonne KNAUS</b>	<b>SPÖ</b>

**Punkt 5) der Tagesordnung:**

Angelobung der **Vizebürgermeister** und der **sonstigen Mitglieder** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

**Verweis auf die Niederschrift 4\_Ni\_Vizebgm\_GV\_2021.**

**Punkt 6) der Tagesordnung:**

Bildung und Wahl der **Ausschüsse** gemäß § 26 K-AGO

Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 K-AGO setzt der Gemeinderat die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder fest, wobei der Gemeinderat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen hat. Auf freiwilliger Basis kann die Zahl der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss beliebig festgelegt werden.

Gemäß § 26 Abs. 2a K-AGO richtet sich die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, mit Ausnahme des Kontrollausschusses nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002). Der Gemeinderat hat mit Mehrheit (§ 39 K-AGO) zu bestimmen, für welche Ausschüsse – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt. Die Wahl des Obmannes des Kontrollausschusses ist separat zu betrachten und in § 26 Abs. 3 2. und 3. Satz bis Abs. 5a K-AGO extra geregelt. **Es ist somit – entgegen der bisherigen Praxis - keine Anrechnung des Obmannes des Kontrollausschusses auf die übrigen Ausschuss-Obmänner vorzunehmen.**

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses gibt es gesetzliche Vorgaben. Die **Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses** hat der **Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes** zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit **mindestens zwei** Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen. Das ist in St. Margareten aber nicht der Fall. Gemäß § 26 Abs. 4 K-AGO steht der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Gemeinderatspartei das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages zu, wenn sie mit **mindestens zwei Mitgliedern** im Gemeinderat vertreten ist. In St. Margareten kommt diese Regelung aber nicht zum Tragen. Somit gilt die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses mit „Vier“ als gesetzlich festgelegt. Die Zahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse ist gemäß § 26 K-AGO seitens des Gemeinderates mit Mehrheitsbeschluss festzusetzen, muss aber mindestens drei Mitglieder haben.

Es liegt ein schriftlicher Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 23.03.2021 vor, den der Bürgermeister zur Verlesung bringt:

Der Gemeinderat möge gemäß § 26 K-AGO die Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit **VIER** festsetzen, ihre Wirkungsbereiche wie folgt festlegen und beschließen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder mit „**VIER**“ festgesetzt wird. Da der Kontrollausschuss gesetzlich

vorgeschrieben ist, ist dieser separat zu betrachten, und stellt somit als fünfter Ausschuss einen Pflichtausschuss dar.

Die vier freiwilligen Ausschüsse sollen folgende Wirkungskreise aufweisen:

**1. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Infrastruktur, Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung:**

**Wirkungskreis:** *Angelegenheiten der gemeindlichen Daseinsvorsorge (Straßen und Wege, Gehwege, Radwege, Beschilderungen-Orientierungshilfen, Bringungsgemeinschaften - Ländliches Wegenetz); öffentliche Beleuchtung; Wasser- und Kanalbau – Neubau und Erhaltung (inkl. Wasser- und Kanalhaushalt); Wildbachverbauung; örtliche und überörtliche Raumordnung und Raumplanung; Winterdienst; Straßenvermessungen; öffentlicher und örtlicher Verkehr; Angelegenheiten des Hochbaues und des Tiefbaues; Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung; Betriebsansiedelungen; Erneuerbare Energie;*

**2. Umweltausschuss, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz:**

**Wirkungskreis:** *Angelegenheiten des örtlichen Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Müllhaushaltes, des Wertstoffhofes; Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, über-örtliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete;*

**3. Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen:**

**Wirkungskreis:** *Angelegenheiten der Familien und der sozialen Wohlfahrt; Schul- und Kindergartenwesen; Angelegenheiten der Gesundheit – hier insbesondere „Gesunde Gemeinde“; Angelegenheiten der Jugend inkl. Jugendveranstaltungen; Angelegenheiten des Seniorenwesens; Gemeinschaftspflege;*

**4. Ausschuss für das Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur:**

**Wirkungskreis:** *Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Touristische Infrastruktur (Wanderwege, Lauf- und Radstrecken als touristisches Angebot – Drauradweg, Parkbänke, Tourismusinformation, Veranstaltungen für den Tourismus, Gästeehrungen, Kooperation mit der Carnica Region Rosental und Tourismusverband) Ortsbildpflege; Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung; Sport- und Freizeitveranstaltungen; Angelegenheiten der Kultur und Kulturpflege – Kulturveranstaltungen;*

**5. Kontrollausschuss:**

**Wirkungskreis:** *entsprechend den einschlägigen Gesetzesbestimmungen*

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wie vorgetragen zur Abstimmung!

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sind vom Gemeinderat **aus seiner Mitte** nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Das heißt, es können **NICHT** Ersatzmitglieder, die auf einem Wahlvorschlag nominiert wurden, zu einem(r) Obmann/Obfrau oder einem sonstigen Mitglied gewählt werden. **Für Ausschussmitglieder sind für den Vertretungsfall auch keine Ersatzmitglieder zu wählen.** Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Fall seiner Verhinderung durch ein seiner Gemeinderatspartei **angehörendes Mitglied des Gemeinderates** oder durch ein auf der **Liste der Ersatzmitglieder** nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, **wobei in den Einzelnen Ausschüssen nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat** (also bei SPÖ die Ersatzmitglieder Nr. 9 – 16 und bei der ÖVP die Ersatzmitglieder Nr. 6 -10). Durch eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied darf die zulässige Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderates nämlich nicht verändert werden. Fürs Tätigwerden ist die Angelobung des Ersatzmitgliedes verpflichtend. Ist die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, weil auch die „zulässigen“ Ersatzmitglieder verhindert sind, besteht keine Vertretungsmöglichkeit mehr, auch wenn mehrere Ersatzmitglieder angelobt worden sind.

Das Vorschlagsrecht für die Parteien richtet sich nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl, und zwar nach dem Verhältniswahlrecht. Das heißt, dass bei 4 freiwilligen Ausschüssen die ÖVP einen Obmann stellen kann, und die SPÖ 3 Obmänner. Gemäß den Bestimmungen des § 26 K-AGO ist das Recht zur Einbringung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses davon separat zu betrachten.

Es wäre nun mit Mehrheitsbeschluss die Festlegung zu treffen, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt (§ 26 Abs. 2b K-AGO). Nachdem für den Obmann des Kontrollausschusses das Nominierungsrecht ex lege der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) zukommt ergibt sich de facto das folgende Nominierungsrecht:

**Der SPÖ kommt das Recht zur Erstattung des Wahlvorschlages für den jeweiligen Obmann der folgenden Ausschüsse zu (3 Ausschussobmänner):**

1. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Infrastruktur, Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung
3. Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen
4. Ausschuss für das Fremdenverkehrswesens, Sport und Kultur

**Der ÖVP kommt das Recht zur Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann folgender Ausschüsse zu (Kontrollausschuss und 2. freiwilliger Ausschuss):**

2. Umweltausschuss und Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz
5. Kontrollausschuss (Pflichtausschuss)

Ein Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 23.03.2021 liegt in diesem Sinne vor. Der Bürgermeister bringt diesen zur Abstimmung!

**Beschluss:**

**Der Antrag der SPÖ wird einstimmig angenommen.**

**Anschließend werden die Wahlvorschläge der einzelnen Gemeinderatsparteien vor dem Gemeinderat rechtsgültig unterschrieben!**

Aufgrund der ordnungsgemäßen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingebrachten Wahlvorschläge der anspruchsberechtigten Parteien erklärt der Bürgermeister somit folgende Gemeinderäte in den nachgenannten Funktionen als gewählt:

**1. Ausschuss für Bauangelegenheiten und der Infrastruktur, Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung:**

<b>Obmann:</b>	BGM. HELMUT OGRIS	SPÖ
<b>sonstige Mitglieder:</b>	GERNOT RUHS	ÖVP
	HANNES JUCH	SPÖ
	HERWIG OGRIS	SPÖ

**2. Umweltausschuss und Angelegenheiten des Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz:**

<b>Obmann:</b>	MARKUS WOLTE	ÖVP
<b>sonstige Mitglieder:</b>	MARKUS RUNTAS	SPÖ
	NORBERT SMERIETSCHNIG	SPÖ
	HANNES JUCH	SPÖ

**3. Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen:**

<b>Obfrau:</b>	SILKE SOMMER	SPÖ
<b>sonstige Mitglieder:</b>	MICHAELA PISTOTNIG	ÖVP
	SABRINA SVETITS	SPÖ
	YVONNE KNAUS	SPÖ

**4. Ausschuss für das Fremdenverkehrswesens, Sport und Kultur:**

<b>Obmann:</b>	MARKUS RUNTAS	SPÖ
<b>sonstige Mitglieder:</b>	ADOLF WERNIG	ÖVP
	SABRINA SVETITS	SPÖ
	YVONNE KNAUS	SPÖ

## 5. Kontrollausschuss:

<b>Obfrau:</b>	ASTRID OGRIS	ÖVP
<b>sonstige Mitglieder:</b>	HERWIG OGRIS	SPÖ
	SABRINA SVETITS	SPÖ
	HANNES JUCH	SPÖ

Abschließend spricht der Bürgermeister an die Gemeinderatsfraktionen, die im Gemeinderat jeweils nur mit einem Mandat vertreten sind, folgende Einladung aus (es sind dies die FPÖ und die Wahlgemeinschaft):

Jede Gemeinderatspartei, die in einem Ausschuss **nicht** vertreten ist, darf nämlich einen Vertreter **mit beratender Stimme** in den jeweiligen Ausschuss entsenden. Die Entsendung ist dem Obmann des Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Vertreter darf **jedes** Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates entsendet werden, das auf dem der Gemeinderatspartei zugrunde liegenden Wahlvorschlag aufscheidet. Hier können die Parteien also auf den **gesamten** Umfang der rechtmäßigen Ersatzmitglieder zurückgreifen. Im Sinne der in der hiesigen Gemeinde traditionell gegebenen guten Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinderatsfraktionen möchte der Bürgermeister die Parteienvertreter nochmals ausdrücklich einladen, von diesem Recht auch Gebrauch zu machen, damit es hinsichtlich der jeweils vorliegenden Beratungsgegenstände einen guten Informationsfluss auch zu den kleinen Gemeinderatsfraktionen gibt.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 19:00 Uhr für geschlossen erklärt.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: